



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

MEDIENMITTEILUNG

Energiestrategie: Ja, aber mit Wechsel von der 2-Schritt zur 3-Schritt-Strategie

Die tragende Säule der Energiestrategie 2050 ist die Wasserkraft. Diese steht derzeit unter Druck, weil sie im Strommarkt mit ungleichlangen Spiessen kämpfen muss. Die in der Strategie vorgesehene Marktprämie ist ungenügend um diesen Nachteil auszugleichen. Nötig ist deshalb eine Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energie und damit ein Wechsel von der 2-Schritt zur neuen 3-Schritt-Strategie.

Die Stromproduktion in der Schweiz erfolgt zu knapp 60 % aus Wasserkraft. Dieser Anteil soll gemäss Energiestrategie 2050 (EST-2050) trotz Einbussen durch Restwasservorschriften noch ausgebaut werden. Damit ist die Wasserkraft die tragende Säule der EST-2050. Diese ist derzeit aber wegen ungleichlanger Spiesse gefährdet.

Ungleichlange Spiesse

Der Schweizer Strompreis wird vom europäischen Markt bestimmt. Dabei kann aber nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden. Der Preiszerfall bei der Kohle, beim Gas und bei den CO₂-Zertifikaten sowie protektionistische Massnahmen in EU-Ländern verzerren den „Markt“ ebenso wie milliardenschwere Subventionen für Photovoltaik- und Windanlagen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweizer Wasserkraft diesen diskriminierenden Marktverzerrungen länger ungeschützt ausgesetzt bleiben soll. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nämlich in zweifacher Hinsicht widersinnig: Zum einen wird anstelle des einheimischen, Wasserkraftstroms in erheblichen Mengen billiger Kohlestrom aus dem Ausland importiert. Zum andern wird die Rentabilität der Schweizer Wasserkraftwerke geschmälert, was auch deren Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötigerweise in Frage stellt, weil keine Unterhalts- und Erweiterungsinvestitionen mehr getätigt werden.

Marktprämie nur ein erster Schritt

Die EST-2050 sieht eine auf fünf Jahre befristete Marktprämie für Wasserkraftstrom vor, der am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss. Die Marktprämie beträgt maximal 1 Rp./kWh. Für die Finanzierung der Marktprämie stehen 0.2 Rappen aus dem Netzzuschlag zur Verfügung, was jährlich rund 120 Mio. Franken entspricht. Dies reicht aber nicht aus, um die Schweizer Grosswasserkraft mit gleichlangen Spiessen auszustatten. Dazu sind insgesamt rund 500 Mio. Franken pro Jahr erforderlich. Zusätzliche Massnahmen sind dringlich und ein weiteres Zuwarten unverantwortlich.

Zusätzliche Massnahme: Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energie

Die Gebirgskantone fordern deshalb in Ergänzung zur Marktprämie die rasche Einführung einer befristeten Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energien. Es handelt sich um ein Modell mit Ausgleichsmechanismus zwischen Endverbrauchern und Kraftwerken. Die Verteilnetzbetreiber erheben bei den Endverbrauchern eine Grundversorgungsprämie und bezahlen diese an einen Ausgleichsfonds. Sind die Gestehungskosten von Wasserkraftanlagen nicht gedeckt, erhalten die Kraftwerke die Differenz vom Fonds ausbezahlt. Liegt der Marktpreis hingegen höher als die Gestehungskosten, müssen die Kraftwerke die Differenz an den Fonds zahlen, welcher diese Gelder an die Endverbraucher erstattet. Damit entsteht ein Ausgleichsmechanismus, der den Endverbraucher in schwierigen Zeiten belastet und in guten Zeiten entlastet. Die Wasserkraft erhält damit verlässliche Rahmenbedingungen, womit wieder Unterhalts- und Erneuerungsinvestitionen ausgelöst werden, was der Versorgungssicherheit dient (vgl. Anhänge 1 und 2).

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrats hat am vergangenen Dienstag mit grosser Mehrheit entschieden, die Grundversorgung künftig verbindlich mit Strom aus erneuerbarer Energie sicherzustellen und die Gestaltung der Stromtarife weiter zu vertiefen. Dieser Entscheid zielt in die von den Gebirgskantonen beantragte Richtung, bedarf aber im weiteren parlamentarischen Verlauf noch der Vertiefung. Die Gebirgskantone werden sich deshalb die Arbeiten der parlamentarischen Kommissionen weiterhin mit Interesse beobachten und sich dort einbringen.

Wechsel von der 2-Schritt zur 3-Schritt-Strategie

Die EST-2050 wurde in zwei Etappen ausgestaltet. Auf dieser Grundlage ist sie in Vernehmlassung gegeben und danach in den Räten beraten worden. Zwischenzeitlich ist das für die 2. Etappe gedachte Energie- und Klimalenkungssystem (KELS) aber vom Tisch. Nötig sind deshalb Alternativen. Diesbezüglich werden derzeit verschiedene „Marktmodelle“ diskutiert. Deren Prüfung und Behandlung durch die Bundesverwaltung und

das Parlament wird einige Zeit benötigen. Zeit, welche die Schweizer Grosswasserkraft nicht hat, weil sie *aktuell* mit ungleichlangen Spiessen kämpft. Um die EST-2050 solid abzustützen und zum Erfolg zu führen, ist deshalb ein Wechsel von der 2-Schritt-Strategie zu einer 3-Schritt-Strategie nötig. Zwischen der ersten und der verschobenen zweiten Etappe ist die Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energien als Überbrückung einzubauen.

Gebirgskantone für ein „Ja, aber“

Die Gebirgskantone unterstützen die EST-2050, weil sie eine erste Massnahme zur Unterstützung der Wasserkraft vorsieht. Weil diese aber nicht genügt, muss zeitnah eine Überbrückung in Form der Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energien beschlossen werden. Diese ist zu befristen, bis ein komplett neues Strommarktdesign in Kraft tritt.

Chur/Bellinzona, den 27. April 2017

Auskunftspersonen:

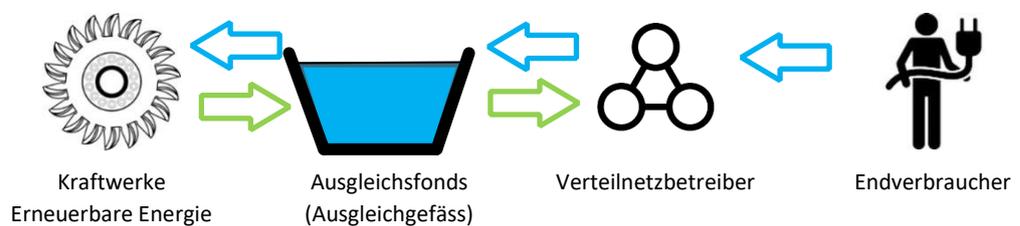
Dr. Christian Vitta, Präsident der RKGK: 091 / 814 44 60 dfc-dir@ti.ch
Fadri Ramming, Generalsekretär der RKGK: 081 / 250 45 61 fadri.ramming@gebirgskantone.ch

Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energien - Kurzerklärung

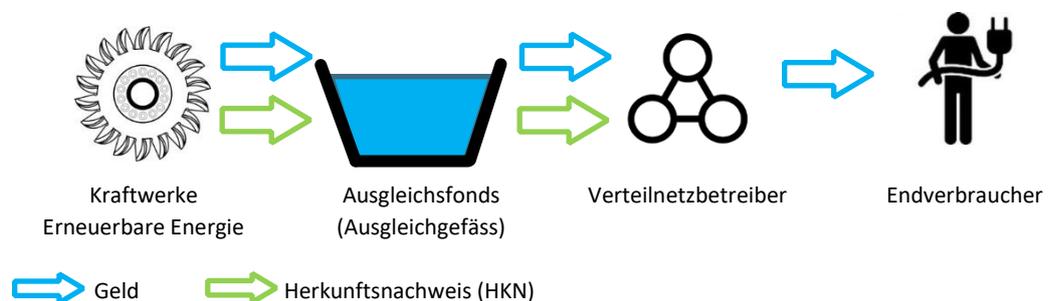
➔ Funktionsweise:

- Die Grundversorgungsprämie ist ein **Finanzmodell** mit einem **Ausgleichsmechanismus zwischen Endverbrauchern und Kraftwerken**;
- Die Verteilnetzbetreiber erheben bei den Endverbrauchern eine **Grundversorgungsprämie**, die dazu dient, einen **Ausgleichsfonds** zu alimentieren;
- Kraftwerke, deren Gesteungskosten nicht gedeckt sind (**Verlust**), können beim Ausgleichsfonds einen **Ausgleich der Differenz** beantragen.
- Diese erhalten die Kraftwerke aber nur dann ausbezahlt, wenn sie **nachweisen**, dass die Kostendifferenz **trotz eines effizienten Betriebs** besteht;
- Erhalten die Kraftwerke eine Ausgleichszahlung, müssen sie ihre **Herkunftsnachweise (HKN) kostenlos** an den Ausgleichsfonds abgeben. Dieser gibt sie ebenfalls kostenlos an die Verteilnetzbetreiber weiter (grüne Pfeile in der Grafik);
- Liegen die Marktpreise über den Gesteungskosten (**Gewinn**), müssen die Kraftwerke die Differenz in den Ausgleichsfonds **zurückzahlen**;
- Dieser erstattet die überschüssigen Gelder an die Verteilnetzbetreiber, welche diese **den Endverbrauchern via Tarifenkungen zurückerstatten** müssen;
- Der Ausgleichsfonds übernimmt somit die Funktion eines Ausgleichsgefässes. Es erfolgt keine einseitige Belastung der Endverbraucher zugunsten der Kraftwerke, sondern es wird ein **Ausgleichsmechanismus zwischen Endverbrauchern und Kraftwerken** implementiert;
- Grafische Darstellung der Zahlungsflüsse:

A. Gesteungskosten sind **höher** als Marktpreis (**Verlust**)



B. Gesteungskosten sind **tiefer** als Marktpreis (**Gewinn**)



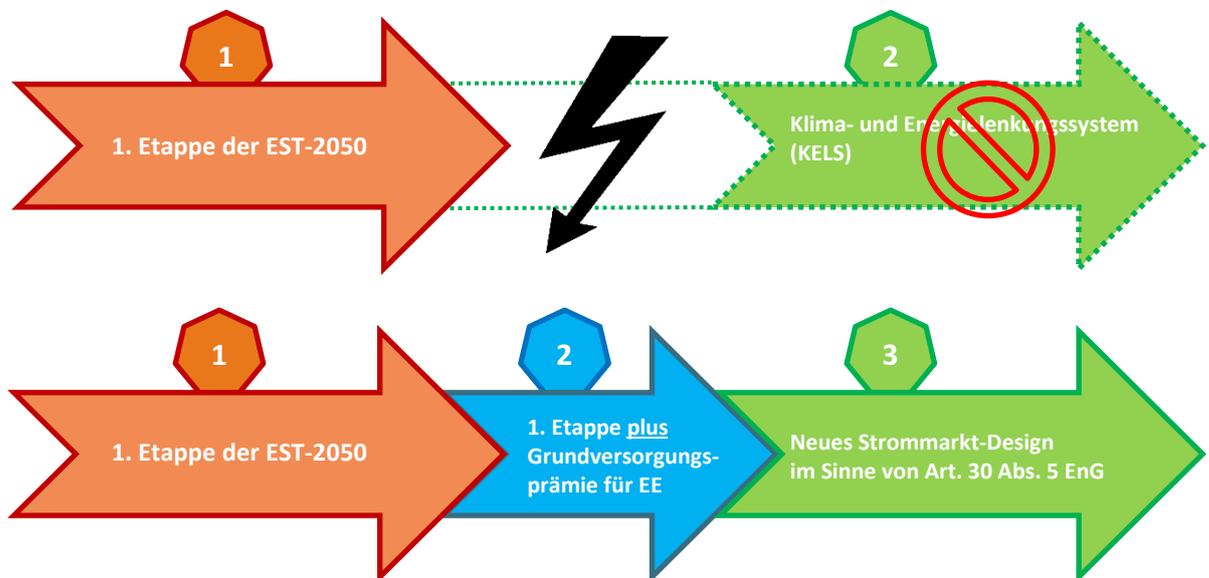
➔ Fazit:

1. Die Rentabilität der Schweizer Grosswasserkraft ist für so lange gesichert, als über langfristige Modelle gleichlange Spiesse hergestellt werden. Damit werden wieder Unterhalts- und Erneuerungsinvestitionen getätigt, was die Versorgungssicherheit gewährleistet.
2. Die Unterstützung erfolgt nicht einseitig sondern mit einem Ausgleichsmechanismus.
3. Die Grundversorgung erfolgt mittels erneuerbarer Energie, was dazu beiträgt, die Ziele der EST-2050 zu erreichen.

Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energie als Überbrückung

- ➔ Die EST-2050 besteht aus zwei Etappen. Auf dieser Grundlage ist die EST-2050 in Vernehmlassung gegeben worden und auf dieser Grundlage wurden die gesamten Diskussionen geführt. Zwischenzeitlich ist das für die 2. Etappe gedachte Energie- und Klimalenkungssystem (KELS) aber vom Tisch. Nötig sind deshalb Alternativen.
- ➔ Diesbezüglich werden derzeit verschiedene „Marktmodelle“ diskutiert. Deren Prüfung und Behandlung durch die Bundesverwaltung und das Parlament wird einige Zeit beanspruchen. **Diese Zeit hat die Schweizer Grosswasserkraft nicht.** Sie kämpft **aktuell** mit ungleichlangen Spiessen kämpft.
- ➔ Um die EST-2050 solid abzustützen und zum Erfolg zu führen, ist deshalb zwischen der ersten und der verschobenen zweiten Etappe neu eine befristete **Überbrückung** einzuschieben. Die Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energie ist diese Überbrückung und wird dereinst von einem neuen, umfassenden und langfristigen Marktdesign abgelöst (Umsetzung des Auftrages gemäss Art. 30 Abs. 5 nEnG¹).
- ➔ Deshalb ist die Grundversorgungsprämie für erneuerbare Energie - wie nachstehende Grafik zeigt - von all denjenigen Modellen zu differenzieren, die derzeit als mögliche Langfristmodelle im Sinne von Art. 30 Abs. 5 nEnG diskutiert werden. Deshalb wird das Grundversorgungsmodell auch ausdrücklich **befristet**.

Energiestrategie 2050: Von der 2-Schritt zur 3-Schritt-Strategie



¹ Art. 30 Abs. 5 EnG:

„Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.“